

**Zweite Änderung
der Satzung des Marktes Unterthingau
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehend Amtshandlungen**

(Friedhofsgebührensatzung)

vom 03.07.2017

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Unterthingau folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Die Satzung des Marktes Unterthingau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen vom 08. Juli 2003 wird wie folgt geändert:

(1) § 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt | |
| a) im Friedhof Unterthingau | 30,00 EUR |
| b) im Friedhof Oberthingau | 16,00 EUR |
| (2) Die Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses sowie der Vor- und Nacharbeit in Unterthingau beträgt | 80,00 EUR |
| (3) Die Gebühr beträgt für das Öffnen und Schließen | |
| a) eines Erdgrabes | 450,00 EUR |
| b) einer Grabkammer | 200,00 EUR |
| c) eines Urnengrabes | 80,00 EUR |
| d) einer Urnenkammer | 50,00 EUR |
| (4) Die Gebühr für die Benützung der Kühlung beträgt je Tag | 50,00 EUR |

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Unterthingau, 04.07.2017


Bernhard Dolp
Erster Bürgermeister
Markt Unterthingau

